

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Margrit Barth (Die Linke)

vom 06. Februar 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Februar 2008) und **Antwort**

Abschiebung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen leben in Berlin mit einem ungeklärten Aufenthaltsstatus, und wie viele davon sind unter 14 Jahren alt, wie viele von ihnen befinden sich im Alter zwischen vollendetem 14. und 16., zwischen vollendetem 16. und 18., zwischen vollendetem 18. und 21. und zwischen vollendetem 21. und 27. Lebensjahr?

Zu 1: Derzeit wird der Aufenthalt von insgesamt 5.485 ausreisepflichtigen Personen geduldet (Stand 01.02.2008). Die darüber hinaus erbetene Differenzierung nach Altersgruppen wäre nur mit einem nicht zu vertretenden Aufwand zu ermitteln.

2. Wie viele Abschiebungen gab es in den Jahren 2005, 2006 und 2007 in den genannten Altersgruppen (auf die jeweilige Altersgruppe bitte aufschlüsseln)?

Zu 2: Im Jahr 2005 wurden 1.425 Personen, im Jahr 2006 1.155 Personen und im Jahr 2007 766 Personen abgeschoben. Eine Differenzierung nach Altersgruppen erfolgt in der Statistik nicht und wäre nachträglich nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, da die Durchsicht sämtlicher Abschiebungsvorgänge erforderlich wäre.

3. In wie vielen der unter 2. erfragten Fälle hat die Härtefallkommission in den Jahren 2005, 2006 und 2007 über die Abschiebung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen beraten und entschieden, und wie sind diese Entscheidungen berücksichtigt worden?

Zu 3: Die Zahlen sind statistisch nicht erfasst und können daher nicht genannt werden.

4. Welche Kriterien gelten bei der Entscheidung über eine Abschiebung und welchen Stellenwert hat dabei das Kindeswohl?

Zu 4: Die Abschiebung, die eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung ist, setzt gemäß § 58 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) voraus, dass die Ausreisepflicht des Ausländers/ der Ausländerin vollziehbar ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Dabei verfährt die Ausländerbehörde bei der Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger unter Berücksichtigung der gesetzlichen Altersgrenzen in § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 80 des Aufenthaltsgesetzes wie folgt: Die deutsche Auslandsvertretung ist vor jeder Abschiebung über den genauen Ankunftsstermin der Minderjährigen ggf. unter Angabe der Wohnanschrift der gesetzlichen Vertreter im Heimatland zu unterrichten. Grundsätzlich wird die deutsche Auslandsvertretung gebeten sicherzustellen, dass die Minderjährigen am Ziel Flughafen durch Verwandte oder die zuständigen staatlichen Stellen in Empfang genommen werden. Bei 16-18jährigen Jugendlichen kann in der Regel dann auf die Bitte um Sicherstellung der kindgerechten Inobhutnahme verzichtet werden, wenn der oder die Betroffene so hinreichend selbständig ist, dass er oder sie in der Lage ist, ohne Hilfe Erwachsener vom Zielort der Rückführung bis zum Aufenthaltsort seiner gesetzlichen Vertreter, von Verwandten oder zu den zuständigen staatlichen Stellen zu gelangen. Bei Jugendlichen, die sich erst seit kurzem hier aufhalten und nachweislich in Begleitung Erwachsener, z.B. über Schlepper/-organisationen oder mit Verwandten, nach Deutschland gekommen sind, ist jedoch grundsätzlich von der Notwendigkeit auszugehen, eine kindgerechte Inobhutnahme zu gewährleisten. Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern und Ausländerinnen vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen grundsätzlich nur nach vorheriger

Information des betreffenden Vormundes. Erst wenn dieser eine Kooperation mit der Ausländerbehörde verweigert oder ein Abschiebungsversuch nach zuvor erfolgter Einbeziehung des Vormundes gescheitert ist, kann die Abschiebung ohne Information des Vormundes erfolgen. Sollte der Betreuer oder Vormund um einen Aufschub der Abschiebung bitten, um eine kind- oder jugendgerechte Inobhutnahme im Heimatland sicherzustellen, ist dieser Bitte zu entsprechen.

Hinsichtlich der Beantragung von Abschiebungshaft gegenüber Minderjährigen gilt entsprechend dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 27. September 2001 über „Abschiebungshaft vermeiden“ (Drs. 14/1513) und der nachfolgenden Mitteilung - zur Kenntnisnahme – (Drs. 15/103) vom 13. Dezember 2001 zur Umsetzung des Abgeordnetenhausbeschlusses folgende Verfahrenspraxis: Es wird immer besonders streng geprüft, ob die Anordnung und der Vollzug von Abschiebungshaft trotz vorhandener Haftgründe nach § 62 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Daraus folgt, dass grundsätzlich keine Haftanträge für besonders schutzbedürftige Personen wie z. B. Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres und für Mütter und allein erziehende Väter mit Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres gestellt werden. Ausnahmen sind möglich in Fällen, in denen sich die Betroffenen bereits mehrfach der Abschiebung entzogen haben, bei Straffälligkeit oder wenn dies aus sonstigen Gründen besonders geboten ist. In diesen Ausnahmefällen bedarf die Entscheidung über einen Haftantrag aber jeweils vorab der Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Für Minderjährige nach Vollendung des 16. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt darüber hinaus eine Hafthöchstdauer von drei Monaten.

Bei der Haftantragstellung für Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist zusätzlich noch die Rechtsprechung des Kammergerichts zu beachten. Auch hiernach kommt der Frage der Verhältnismäßigkeit der Haftanordnung bei Minderjährigen wegen der Schwere des Eingriffs besondere Bedeutung zu. Daraus ergibt sich für die Ausländerbehörde neben der Beachtung des Beschleunigungsgebotes zwingend die Verpflichtung, vor der Haftantragstellung alle Möglichkeiten zu prüfen, die auf mildere weniger einschneidende Weise die beabsichtigte Abschiebung sichern können. Als mildere Mittel kommen die Selbstgestaltung, die Unterbringung in einer Jugendeinrichtung oder Meldeauflagen in Betracht. Die Prüfung, ob mildere Mittel in Betracht kommen und warum sie im Einzelfall nicht gewählt werden, ist im Haftantrag ausführlich darzulegen.

5. In wie vielen Fällen der unter 2. erfragten Abschiebungen fanden diese statt, obwohl sich die betreffende Person in der schulischen oder beruflichen Ausbildung befand, und in wie vielen Fällen davon erfolgte die Abschiebung mitten im Schul- oder Ausbildungsjahr und wie wurde dies jeweils begründet?

Zu 5: Eine statistische Erfassung erfolgt nicht, so dass auch hier die nachträgliche Ermittlung der erbetenen Angaben mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Dann wiederum wäre die Durchsicht sämtlicher Abschiebungsvorgänge erforderlich.

6. Welche Regelungen gibt es für die Abschiebung von unter 27jährigen, die sich in der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung befinden?

Zu 6: Soweit sich junge Ausländer und Ausländerinnen im letzten Schuljahr einer Real- bzw. Hauptschulbildung, einer Fachoberschulbildung bzw. in den letzten 2 Jahren der gymnasialen Oberstufe befinden und ein erfolgreicher Abschluss der schulischen Ausbildung zu erwarten ist, wird die Möglichkeit der Beendigung der Ausbildung geprüft und soweit vertretbar auch eingeräumt. Gleiches gilt für junge Ausländer, die sich im letzten Jahr ihrer Berufsausbildung befinden.

7. Wie viele der unter 2. erfragten abgeschobenen Personen waren als minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Deutschland eingereist, als Einzelpersonen abgeschoben worden, und wie viele sind zusammen mit Familienangehörigen zur Ausreise gezwungen worden?

Zu 7: Eine statistische Erfassung erfolgt nicht, so dass auch hier die nachträgliche Ermittlung der erbetenen Angaben mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Dann wiederum wäre die Durchsicht sämtlicher Abschiebungsvorgänge erforderlich.

8. Zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art und Weise werden die Jugendämter gehört und an der Entscheidung über eine Abschiebung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen bzw. jungen Menschen beteiligt, und welche Regelungen liegen dem Zusammenwirken der Behörden mit den Jugendämtern zugrunde?

Zu 8: Eine Anhörung oder Beteiligung der Jugendämter erfolgt nicht. Eine Beteiligung der Jugendämter käme allenfalls hinsichtlich der Alterseinstufung in Betracht. Dies ist jedoch nicht geboten, da die Ausländerbehörde seit Jahren auf Alterseinstufungen verzichtet. Vielmehr entscheidet die Ausländerbehörde bei Zweifeln regelmäßig zugunsten der Betroffenen. Lediglich in Fällen des offensichtlichen Missbrauchs, in denen ein Ausländer oder eine Ausländerin, ohne dies durch Dokumente belegen zu können, vorgibt, minderjährig zu sein, obwohl dieses Alter nach Augenschein ausgeschlossen ist, wird ein Haftantrag gestellt und die Entscheidung dem Amtsgericht überlassen. Im Haftantrag sind dann ggf. die ernsthaften Zweifel an der Altersangabe darzulegen. Einer besonders eingehenden Darlegung bedarf es insbesondere in den Fällen, in denen eine Bestellung eines Amtsvormundes erfolgt ist. Das Amtsgericht prüft dann, ob es weitere Ermittlungen zur Altersfeststellung anordnet oder den Betroffenen oder die Betroffene für verfahrensmündig erachtet.

9. Welchen besonderen Schutz können unter 27jährige und Familien mit Kindern unter dem Aspekt des Vorrangs des Kindeswohls erwarten und geltend machen, um sich und ihren Kindern ein Leben ohne Angst und mit gesicherter Zukunft in Deutschland und in Berlin zu ermöglichen?

Zu 9: Soweit die Fragestellung auf die Anwendbarkeit der UN-Kinderrechtskonvention abzielt, weist der Senat darauf hin, dass diese nach Art. 1 der Kinderrechtskonvention nur für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anwendbar ist. Aus dieser Konvention ergibt sich auch nicht unmittelbar ein Bleiberecht für ausländische Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland, wenn die gesetzlichen Regelungen für ein Bleiberecht nicht erfüllt sind. Auch Personen unter 27 Jahren genießen insoweit keinen weitergehenden Schutz.

10. Wie bewertet der Senat Forderungen, die in Deutschland geltenden Bestimmungen des Ausländer- und Asylrechts an die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention anzupassen?

Zu 10: Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 24. Januar 2008 den Senat aufgefordert, sich gegenüber der Bundesregierung und den übrigen Bundesländern für die Rücknahme der Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Kinderrechtskonvention einzusetzen. Dies ist schon vor Jahren und inzwischen erneut geschehen mit dem Hinweis, dass wegen der Völkerrechtskonformität des deutschen Ausländer- und Asylrechts kein Anlass besteht, die Vorbehalte aufrechtzuerhalten.

11. Wie viele Anträge nach der Bleiberechtsregelung wurden bis zum 31.12.2007 gestellt, und wie viele davon wurden wie beschieden?

Zu 11: Bis zum 31.12.2007 wurden 2.384 Anträge nach der gesetzlichen Bleiberechtserklärung (§104a AufenthG) gestellt, wobei noch nicht beschiedene Anträge nach dem IMK (Innenministerkonferenz) – Beschluss vom 19.11.06 als Anträge nach § 104a AufenthG gewertet wurden. In 326 Fällen wurden Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 254 Anträge mussten abgelehnt werden, in 1.201 Fällen wurden noch Unterlagen gefordert, der Rest ist noch zu bearbeiten.

12. Wie viele der Antragsteller auf ein Bleiberecht waren Familien mit Kindern unter 27 Jahren, wie viele waren als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingereist, und wie wurden diese Anträge bisher beschieden?

Zu 12: Bis 31.1.2008 wurden 254 Mitgliedern von Familien sowie 17 volljährigen ledigen Kindern und 3 unbegleiteten Minderjährigen Aufenthaltserlaubnisse nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung erteilt. Eine Differenzierung der Antragsteller wie in der Frage erbeten ist nicht möglich, da dies statistisch nicht erfasst wird.

13. Welche Kriterien gelten bei der Entscheidung über ein Bleiberecht, und welche Rolle spielt dabei die Frage des Kindeswohls?

Zu 13: Es gelten die gesetzlichen Regelungen des § 104a AufenthG. Danach soll einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und weitere Voraussetzungen erfüllt (ausreichender Wohnraum, hinreichende Deutschkenntnisse, Schulbesuch der Kinder, keine Straftaten etc.). Die Aufenthaltserlaubnis wird nach dem 31.12.2009 verlängert, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Von dieser Voraussetzung kann zum Wohle der Kinder abgesehen werden, wenn Kinder in Ausbildung sind, oder minderjährige Kinder zu versorgen sind.

Berlin, den 29. Februar 2008

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2008)